

Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat
am 13.12.2021



Sachbearbeiter: Fr. Lappöhn		Amt: Finanzverwaltung	Az.: 921.60	SV: 76
Datum	Gremium		TOP	
08.11.2021	Verwaltungsausschuss	nichtöffentlich	2	
13.12.2021	Gemeinderat	öffentlich	4	

TOP 4: Geldanlagerichtlinie der Gemeinde Schlierbach

Anlagen: Anlagerichtlinie der Gemeinde Schlierbach

I. Sachverhalt:

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase sehen sich Banken zunehmend gezwungen, ab gewissen Betragsgrenzen sogenannte Verwahrtgelte auf Kundeneinlagen zu erheben. Die Situation hat sich in den letzten Monaten verschärft; die Betragsgrenze wurde weiter nach unten korrigiert – eine Besserung ist nicht abzusehen.

So hat die Verwaltung allein für den Zeitraum Januar bis September 2021 rund 15.000 € Verwahrtgelt bezahlt. Im Jahr 2022 ist mit mindestens 30.000 € Verwahrtgelt zu rechnen. Im Hinblick auf eine solide Haushaltswirtschaft muss unter diesen Bedingungen über alternative Geldanlagen nachgedacht werden.

Die klassische Geldanlage (Festgeld auf x Jahre mit einem Zinssatz y) gehört der Vergangenheit an, auch hier fallen inzwischen Negativzinsen an bzw. viele Banken bieten diese Anlageform gar nicht mehr an.

Laut § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg können liquide Mittel, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht benötigt werden, in Investmentfonds angelegt werden. Bei Kommunen unterliegen diese Fonds erhöhten Sicherheitsanforderungen und strengen Kriterien. Unter anderem dürfen die Fonds:

1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
2. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
3. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
4. keine Wandel- und Optionsanleihen und
5. höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

Für Geldanlagen in Investmentfonds ist eine Anlagerichtlinie zu erlassen, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlage durch die Gemeinde und die regelmäßige Berichtspflicht regelt. Die Anlagerichtlinie ist der Sitzungsvorlage beigefügt. Unabhängig davon, ob diese Form der Geldanlage dann wahrgenommen wird, empfiehlt die Verwaltung eine Anlagerichtlinie zu verabschieden, um bei Bedarf flexibel reagieren zu können. Mit einer Geldanlage in Investmentfonds können für einen Teil der liquiden Mittel Negativzinsen vermieden und zumindest eine schwarze Null erwirtschaftet werden.

II. Alternativen:

Verzicht auf eine Anlagerichtlinie und die Möglichkeit, Geld in Investmentfonds anzulegen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

IV. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Anlagerichtlinie in vorstehender Fassung.

Anlagerichtlinie der Gemeinde Schlierbach

Für die Anlage nicht benötigter liquider Mittel werden für die Gemeinde Schlierbach gemäß § 22 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) folgende Anlagerichtlinie beschlossen:

I. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage für Geldanlagen ist in der Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 geregelt:

§ 22 GemHVO - Liquidität

- (1) *Die liquiden Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.*
- (2) *Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.*
- (3) *Liquide Mittel, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums (§ 9) zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts nicht benötigt werden, können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes sowie in ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentmodernisierungsgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen*
 1. *nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,*
 2. *nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,*
 3. *nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,*
 4. *keine Wandel- und Optionsanleihen und*
 5. *höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.**Die Gemeinde erlässt für die Geldanlage in Investmentfonds Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln.*

II. Zuständigkeit

- (1) Die Anlagerichtlinien, Spezialfonds bzw. Vermögensverwaltungen können mit Zustimmung des Gemeinderates aufgelegt bzw. geändert werden.
- (2) Das verwaltungsinterne Finanzmanagement der Anlagen und die laufende Überwachung obliegt mindestens zwei Mitarbeiter/innen der Kämmerei, darunter die Fachbeamtin für das Finanzwesen.
- (3) Bei Geldanlagen, die über einfache Festgeld- und Termineinlagen hinausgehen, sind die Fachabteilungen einer der Hausbanken hinzuzuziehen.

III. Anlageziele

- (1) Die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 GemHVO müssen erfüllt sein. Die Sicherheit ist vorrangigstes Anlageziel.
- (2) Die Geldanlagen sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften.
- (3) Die Bestimmungen des § 22 GemHVO und die nachfolgenden Anlagegrundsätze sind zu beachten.

IV. Anlagegrundsätze

Als Anlageform kommen grundsätzlich gemischte Wertpapierfonds (Fonds, die sowohl in festverzinsliche Wertpapiere als auch in Aktien investieren) in Betracht. Diese Fonds sollten sich wie folgt zusammensetzen:

(1) Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere können einen Anteil bis zu 100 % ausmachen und sollten gute Bonität aufweisen und liquide handelbar sein. Nicht notierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen dürfen nicht erworben werden.

(2) Aktien, Aktienfonds, Aktien-ETF oder vergleichbare Anlagen

Die Aktienquote darf maximal 30 % betragen.
Es dürfen nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung erworben werden.

(3) Renten, Rentenfonds, Renten ETF oder vergleichbare Anlagen

Der maximale Rentenanteil beträgt 100 %.
Es dürfen nur Anlagen in auf Euro lautende Staatsanleihen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen oder ähnliche Anlagetitel erworben werden.
Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind nicht zulässig.

(4) Anlagebeschränkungen

Der Erwerb von offenen Immobilienfonds ist nicht zulässig.
Finanzanlagen auf Rohstoffe dürfen nur mit Bezug auf Edelmetalle bis maximal 15 % erfolgen.
Eine Wertpapierleihe ist nicht zulässig.

(5) Rückzahlungsbestimmungen

Bei allen Geldanlagen ist durch Vereinbarung oder Sperrvermerk sicherzustellen, dass Rückzahlungen nur auf ein Konto der Gemeindekasse zulässig sind.

(6) Nachhaltigkeit

Bei den Geldanlagen müssen auch Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden.
Grundsätzlich sind Anlagen ausgeschlossen, bei denen zum Zeitpunkt des Erwerbs mit einem Risiko eines Reputationsschadens für die Gemeinde Schlierbach gerechnet werden kann.
Ausgeschlossen sind Anlagen in Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf Rüstung, sexueller Ausbeutung und Verstößen gegen Sozialstandards beruhen.

V. Berichtspflichten

(1) Externe Berichtspflichten

Eine extern beauftragte Vermögensverwaltung hat der Kämmerei ein monatliches Reporting mit den aktuellen Anlagebeständen und der Wertentwicklung zu übersenden.

Über alle bedeutsamen, anlagerelevanten Entwicklungen und Veränderungen wird die Kämmerei von dem jeweiligen Finanzinstitut unverzüglich informiert.

Darüber hinaus finden bei Bedarf regelmäßige Kontakte statt.

Die wesentlichen Fondsgebühren sind der Kämmerei jährlich nachzuweisen. Die Gebührenstruktur ist im Vorfeld bekannt zu geben.

(2) Interne Berichtspflichten

Die Kämmerei berichtet dem Gemeinderat einmal jährlich und bei unvorhergesehenen Ereignissen (wie Finanz- und Wirtschaftskrisen) unterjährig unverzüglich über die Entwicklung der Anlagen.

VI. Beschlussfassung

Die Anlagerichtlinie in der vorstehenden Fassung ist vom Gemeinderat am xx.xx.xxxx beschlossen worden und ab sofort gültig.

Sascha Krötz
Bürgermeister